



Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Weiherweg Erweiterung“, 4. Änderung

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 25.05.2020, den Bebauungsplan „Weiherweg Erweiterung“, 4. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Weiherweg Erweiterung“, 4. Änderung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Satzung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeindekanzlei Niederschönenfeld, Am Moosanger 9, 86694 Niederschönenfeld, Dienstag von 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr und in der Gemeindekanzlei Niederschönenfeld, Feldheim, Schulweg 1, 86694 Niederschönenfeld, Donnerstag von 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Münchner Straße 42, 86641 Rain, OG, Zimmer 18 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 08.00 – 12.30 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Niederschönenfeld, 26.05.2020



Stefan Roßkopf
Erster Bürgermeister

Angeheftet an alle Amtstafeln am: 27.05.2020
Abgenommen am: 29.06.2020